

(Vizepräsident Dr. Klose)

- (A) Ich rufe nunmehr Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3135
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch den Herrn Innenminister einggebracht. Herr Minister Dr. Schnoor, ich erteile Ihnen das Wort.

Dr. Schnoor, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung bringt das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen ein, das die landesrechtliche Anpassung an das Hochschulrahmengesetz abschließt, ohne sich allerdings mit den bundesgesetzlichen Vorhaben zu identifizieren.

Wir nutzen diese Gelegenheit zu einer landesspezifischen Lösung für einige zusätzliche Probleme. Lassen Sie mich hierbei drei Positionen ansprechen.

Da ist einmal der frauenpolitisch bedeutsame § 3 Absatz 3 des Gesetzes. Er enthält den Auftrag an die Fachhochschulen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hinzuwirken, daß Männer und Frauen in der Fachhochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben. Mit diesem Komplex korrespondiert dann der neue § 17 a, der die Bestellung einer Frauenbeauftragten vorsieht und ihre Aufgaben beschreibt.

Die beiden folgenden Problembereiche ergeben sich aus der speziellen Situation der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, insbesondere der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Einmal geht es darum, hauptberuflich Lehrende für sogenannte praxisfreie Semester beurlauben zu können. Die derzeitige für allgemeine und besondere Fachhochschulen übereinstimmende Rechtslage enthält einen Lösungsansatz, der sich als zu eng erwiesen hat.

Die durch Änderung der §§ 9 und 17 vorgeschlagene Regelung bezieht sich auf die Leitungsstrukturen der Fachhochschule. Sie ist wichtig für eine interne Fachhochschule.

Meine Damen und Herren, damit habe ich die wichtigsten Inhalte des Gesetzes gekenn-

zeichnet. Ich bitte um Annahme des Gesetzentwurfs in erster Lesung.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Herr Kollege Frechen, ich erteile Ihnen das Wort.

Frechen (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs der Landesregierung dargestellt und gerade in der Einbringungsrede des Ministers ausgeführt, hat das Dritte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 die Anpassung des Landesrechts erzwungen.

Für den allgemeinen Hochschulbereich sind die Konsequenzen bereits gezogen worden durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, das Fachhochschulgesetz sowie das Gesetz über die Kunsthochschulen im Land Nordrhein-Westfalen.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt die landesrechtliche Anpassung mit den dargestellten Änderungen, die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst betreffend, ab. Dabei wird die Gesetzesänderung genutzt, weitere Rechtsanpassungen durchzuführen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweise ich auf den Gesetzentwurf, insbesondere auf den Begründungsteil.

Auf einige Punkte möchte ich trotzdem kurz eingehen dürfen. Die SPD-Fraktion begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Forderung nach internationaler Zusammenarbeit

(Dr. Pohl (CDU): Sehr gut!)

und den gewünschten Austausch zwischen deutschen und ausländischen Verwaltungsfachhochschulen. Die Gleichstellung mit anderen Hochschulen bedarf angesichts der immer enger werdenden europäischen Verflechtungen eigentlich keiner näheren Begründung.

Wir begrüßen - und da bin ich sicher, Herr Pohl, daß Sie unserer Auffassung zustimmen können - die Bestellung einer Frauenbeauftragten. Wir stimmen der vorgeschlagenen Freigabe der Ordnungen aus der Genehmigungspflicht zu - ein Stück mehr Freiheit für die Verwaltungsfachhochschulen, die aufgrund ihres internen Charakters sich angebundener fühlen als die allgemeinen Fachhochschulen. Und da gibt es tatsächlich einige Punkte, die im Ausschuß eingehend beraten werden müssen.

(C)

(D)

(Frechen (SPD))

- (A) Dazu gehören Praxis- und Forschungsfreisemester, die Frage, ob und in welchem Umfang die Ressourcen der Verwaltungsfachhochschulen für die Fortbildung genutzt werden können sowie Zuständigkeiten und Kompetenzabgrenzungen des Leiters und der Abteilungsleiter gegenüber dem Senat und den Fachbereichsräten.

Der Verzicht auf die Kostenneutralität bei Praxisfreisemestern im gemeindlichen Bereich ist unserer Auffassung nach als Ausnahmeregelung zu eng, da sie keine Praxisfreistellung zu Bundesbehörden, Sozialversicherungsträgern sowie internationalen und supranationalen Behörden ermöglicht. Praxiserfahrung und Praxisauffrischung sind unabdingbar, wenn eine praxisnahe und praxisgerechte Ausbildung auf Dauer gewährleistet werden soll.

Forschung, insbesondere anwendungsbezogene Forschung ist wünschenswert und kann mit ihren Ergebnissen für die Verwaltungspraxis von besonderem Vorteil sein, wie einige Forschungsprojekte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zeigen. Der Herr Innenminister kennt diese Projekte. Deshalb sind auch hier Freistellungsmöglichkeiten zu diskutieren.

Das gleiche gilt für das Fortbildungspotential, das die Fachhochschulen bieten. Auch dieses Potential kennt der Innenminister.

- (B) Können wir es uns eigentlich leisten angesichts des großen Fortbildungsbedarfs unserer Verwaltungen, auf die qualifizierten Möglichkeiten der Verwaltungsfachhochschulen zu verzichten? Darüber müssen wir mit dem Minister im Ausschuß reden.

Die Abgrenzung von Zuständigkeiten, insbesondere bei der Organisation des Lehrbetriebes, muß unter dem Gesichtspunkt der Einheit von Kompetenz und Verantwortung diskutiert werden, allerdings auch unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz von getroffenen Entscheidungen.

Ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung wirklich konfliktregulierenden Charakter hat, muß sorgfältig hinterfragt werden. Dazu sollten die einzelnen Gruppen gehört werden, insbesondere die Gruppe der Professoren und Dozenten.

Meine Damen und Herren, die wenigen Punkte zeigen - mehr ist in der vorgeschriebenen Redezeit von fünf Minuten nicht möglich -, daß es sich nicht nur um rahmenrechtlich bedingte Anpassungen handelt, sondern daß durchaus auch gestaltend auf die Struktur

der Verwaltungshochschulen Einfluß genommen wird und weiterer Gestaltungsspielraum besteht. (C)

Die SPD-Fraktion stimmt deshalb der Überweisung an die Ausschüsse für Innere Verwaltung sowie Wissenschaft und Forschung zu, damit die aufgeworfenen Probleme eingehend beraten werden können. - Herr Minister, meine Damen und Herren, ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Danke schön, Herr Kollege Frechen. - Ich erteile Herrn Abg. Schlotmann für die Fraktion der CDU das Wort.

Schlotmann (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dies scheint ein Gesetz zu sein, bei dem große Übereinstimmung zwischen den Fraktionen herrscht.

(Reinhard (SPD): Sehr richtig!)

Deshalb will ich mich um Kürze bemühen.

Auch wir begrüßen den frauenpolitischen Aspekt des Gesetzes. Wir begrüßen die Erleichterungen bei der Einführung des Praxisfreisemesters durch den teilweisen Verzicht auf Kostenneutralität, wenn derjenige, der praktizieren will, zu einer Kommune oder einer Einrichtung außerhalb des Landes geht. (D)

Wir würden aber bitten, bei den Beratungen doch zu prüfen, ob man nicht diesen Verzicht auf Kostenneutralität noch ausdehnen kann; denn die Dozenten und Professoren aus den Fachhochschulen sagen uns, daß das Rotationsmodell, das bisher zugrunde liegt, nicht funktioniert.

Ich meine, auch die Einführung eines Forschungsfreisemesters muß überlegt werden. Ich würde allerdings dem zustimmen, was der Minister uns in seinem ergänzenden Erfahrungsbericht vom 31. Mai gesagt hat: daß man erst einmal das Praxisfreisemester vernünftig regelt und danach über eine mögliche Einführung eines Forschungsfreisemesters redet.

Wir haben dann als weiteren Kritikpunkt aus den Hochschulen gehört, daß die Stärkung der Kompetenzen der örtlichen Abteilungsleiter wohl zu Spannungen in den Hochschulen führt. Ich meine, man sollte überlegen, ob man nicht analog den Regelungen des Fachhochschulgesetzes die örtlichen Abteilungsleiter als eine Art Mini-Dekane ausstattet.

(Schlotmann (CDU))

- (A) Man müßte wirklich noch darüber nachdenken; aber ich könnte mir vorstellen, daß man auf Zeit wählbare Abteilungsleiter hat, was auch dem Hochschulrahmengesetz etwas näherkäme.

Weitere Punkte will ich nur noch als Überschriften nennen:

Die fehlende Erwähnung der Weiterbildung hat Herr Frechen schon angesprochen. Man sollte überlegen, ob man es sich leisten kann, die Kapazitäten, die in der Hochschule vorhanden sind, für die Fort- und Weiterbildung in der Landesverwaltung einfach brachliegen zu lassen.

Auch die Kompetenzverteilung zwischen dem Leiter der Fachhochschule, dem Senat und den örtlichen Abteilungsleitern scheint mir noch etwas näher regelungsbedürftig zu sein.

Ich glaube aber, wie gesagt, daß wir hier ein Gesetz haben, das wir vielleicht sogar einstimmig verabschieden können. Die Standpunkte scheinen mir nicht allzuweit auseinanderzuliegen. Der Ältestenrat hat das ja wohl in seiner Weisheit auch erkannt und uns deshalb nur relativ kurze Redezeiten zur Verfügung gestellt.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Klose: Danke schön. - Ich darf nun Frau Kollegin Larisika-Ulmke für die Fraktion der F.D.P. das Wort erteilen.

- (B) Frau Larisika-Ulmke (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Tat besteht bei diesem Gesetzentwurf doch im großen und ganzen Übereinstimmung. Ich will nicht wiederholen, was meine Vorredner schon gesagt haben.

Uns ist es vor allem wichtig, daß gerade zwischen den Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes und den übrigen Fachhochschulen des Landes keine Kluft entsteht. Ich denke, wenn wir diesen Gesetzentwurf intensiv beraten, werden wir diesbezüglich Probleme ausräumen können.

Zur Frage des Praxis- und des Forschungssemesters meine ich, daß auch aus den Reihen der Hochschullehrer Vorschläge gekommen sind, die wir einmal diskutieren könnten.

Wir stimmen deshalb der Überweisung an die zuständigen Ausschüsse zu.

(Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Dr. Klose: Meine Damen und Herren! Mangels weiterer Wortmeldungen schließe ich die Beratung.

(C) Ich lasse abstimmen. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Enthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3177
erste Lesung

Der Gesetzentwurf wird durch den Innenminister einggebracht. Herr Dr. Schnoor, Sie haben das Wort.

Dr. Schnoor, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung bringt einen Gesetzentwurf ein, von dem wir alle hoffen, daß von ihm möglichst wenig Gebrauch gemacht wird. Der vorliegende Entwurf soll überkommenes, aus preußischer Zeit stammendes Recht, nämlich das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und das Gesetz über das vereinfachte Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922, ablösen. Beide Gesetze passen kaum noch in das Rechtssystem des demokratischen Rechtsstaates. (D)

Jenes Vereinfachungsgesetz von 1922 war in den Zeiten der galoppierenden Inflation, der erdrückenden Reparationslasten, der sozialen Not und des sich steigernden politischen Extremismus dazu gedacht, unter anderem einen Beitrag - ich zitiere jetzt -

zur Beseitigung oder Abwendung größerer Arbeitslosigkeit oder eines sonstigen Notstandes zu leisten.

Wie notwendig auch immer staatlicher Enteignungszwang im Einzelfall sein mag - wir wissen alle, meine Damen und Herren, daß gesellschaftliche Entwicklungen, vor allem aber Fehlentwicklungen wie die Arbeitslosigkeit, mit den Mitteln des klassischen Enteignungs- und des Eingriffsrechts sicher nicht bewältigt werden können.

(Paus (CDU): Das ist unstrittig.)

Die Enteignung kann auch nur ein letzter Schritt staatlicher Tätigkeit sein. Die freiwillige Vereinbarung hat ihren Platz vor